

4 IN 86/19

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen d.

CourtTech GmbH & Co. KG, Rupertistraße 7, 83278 Traunstein, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin CourtTech Verwaltungs GmbH, diese vertreten durch den Liquidator Gaebel Markus
Registergericht: Amtsgericht Traunstein Register-Nr.: HRA 10278

- Schuldnerin -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Müller Hans-Peter, Seiboldsdorfer Mühle 2, 83278 Traunstein, Gz.: 9530/19M14

Die Vergütung und die zu erstattenden Auslagen des vorläufigen Insolvenzverwalters Rechtsanwalt Severin Kiesel, Prinzregentenstraße 5, 83022 Rosenheim, wurden festgesetzt. Der vollständige Beschluss und die Antragsunterlagen können durch Verfahrensbeteiligte auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden. Gemäß § 64 Absatz 2 InsO sind die festgesetzten Beträge nicht zu veröffentlichen. Festgesetzt wurden:

Vergütung

zuzüglich 19 % Umsatzsteuer

zu erstattende Auslagen

zuzüglich 19 % Umsatzsteuer

Endbetrag

Dem vorläufigen Insolvenzverwalter wird gestattet, den Betrag in Höhe von BETRAG Euro der Insolvenzmasse zu entnehmen.

Gründe:

Die Festsetzung der Vergütung und der Auslagen, einschließlich Umsatzsteuer, erfolgt gemäß Antrag des vorläufigen Insolvenzverwalters vom 03.07.2024.

Bei der Festsetzung der Vergütung war von dem der vorläufigen Insolvenzverwaltung **unterliegenden Vermögenswert in Höhe von 340.050,17 EUR auszugehen.**

Die Regelvergütung war gemäß §§ 63 Abs. 3 InsO, 10, 11, 2 Abs. 1 der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung (InsVV) in Höhe von 8.237,88 EUR festzusetzen.

Der vorläufige Insolvenzverwalter **beantragt eine Erhöhung des Regelsatzes um 170 %.**

Auf die ausführliche Begründung in seinem Antrag vom 03.07.2024 wird Bezug genommen.

Nach § 3 Abs. 1 der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung (InsVV) ist die Regelvergütung zu erhöhen, wenn Besonderheiten der Geschäftsführung des vorläufigen Insolvenzverwalters es erfordern. Dieser Fall ist hier gegeben.

Der Insolvenzverwalter beantragt einen Zuschlag von 170 Prozent.

Dieser kann nicht in vollem Umfang gewährt werden.

Dazu im Einzelnen: Mehraufwand im Zuge der Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs und bei der Feststellung des Bearbeitungsstandes bezüglich der offenen Aufträge: Der Insolvenzverwalter machte hier Zuschläge für das obstruktive Verhalten der handelnden Personen (30 %), Mehraufwand bei der Feststellung des Fertigungsstandes (30 %), Auslandsbezug (20 %) und Forderungseinzug im Rahmen einer Bauinsolvenz (30 %) geltend.

Grundsätzlich stellt ein obstruktives Verhalten des Schuldners bzw. der handelnden Personen keinen generellen Zuschlagsgrund dar, weil es der Realität in faktisch jedem Verfahren entspricht, dass der Schuldner nicht oder nur sehr begrenzt informations- und unterstützungswillig ist. Zuschläge können daher nur ganz außergewöhnliche Konstellationen rechtfertigen. Hier war zu berücksichtigen, dass die handelnden Personen in Form der beteiligten Kommanditisten und Geschäftsführer untereinander heillos zerstritten waren.

Die schwierige oder teilweise gar verweigernde Zusammenarbeit der Schuldnerin und deren Organen mit dem Insolvenzverwalter infolge eines Zerwürfnisses oder Streits der Mitgesellschafter kann die Tätigkeit des Verwalters erheblich erschweren und beeinträchtigen, was die Anhebung der Vergütung rechtfertigt (LG Berlin ZInsO 2017, 2770; LG Mönchengladbach ZInsO 2001, 750 (751); vgl. auch BGH ZInsO 2008, 266; Keller, Vergütung und Kosten im Insolvenzverfahren, 4. Aufl. 2016, § 5 Rn. 196).

Somit wird hierfür ein Zuschlag gewährt.

Für den Mehraufwand des Insolvenzverwalters bei der Feststellung des Fertigungsstandes kann ein Zuschlag

gewährt werden. Zum Zeitpunkt der Anordnung der vorläufigen Insolvenzverwaltung gestalteten sich die Auftragslage und der Abarbeitungsstand enorm undurchsichtig. Der Geschäftsführer war zu einer konstruktiven Mitarbeit nicht mehr zu bewegen.

Zum Auslandsbezug: Der Insolvenzverwalter gab an, dass er mit den Auftraggebern in englischer Sprache schriftlich und telefonisch kommunizierte.

Dies rechtfertigt grundsätzlich keinen generellen Zuschlag, weil allein die Berührung mit ausländischem Recht als solches heute, anders als noch am Ende des vergangenen Jahrhunderts, Realität in einer globalisierten und internationalisierten Wirtschaft ist. Bei der Abwicklung von Bauinsolvenzen haben Insolvenzverwalter regelmäßig besondere Schwierigkeiten zu bewältigen, die deutlich von den Aufgaben in einem klassischen Normalverfahren und der darin gegebenen gesetzlichen Aufgabenerfüllung abweichen. Es handelt sich um Besonderheiten, die jedoch in jedem Fall der Bauinsolvenz auftreten; die Gruppe dieser Verfahren löst damit durchgängig Sonderaufwand aus, der bei besonders intensiver Inanspruchnahme im Einzelfall zu entsprechenden Zuschlägen führen kann. Für die Überprüfung des Fertigungsstandes der anhängigen Aufträge sowie die Bemühungen um einen Einzug der bereits schlussgerechneten, aber noch nicht ausgelieferten Aufträge kann ein Zuschlag gewährt werden.

Der Forderungseinzug ist gesetzliche Aufgabenerfüllung und erhöht unmittelbar die Berechnungsgrundlage und rechtfertigt keinen Zuschlag.

Sanierungsbemühungen des Insolvenzverwalters Hier wurde die Sanierung im vorläufigen verfahren so weit vorbereitet, dass es mit der Eröffnung nur noch des Vollzuges bedurfte, somit kommt eine geringe Erhöhung des Regelsatzes in Betracht. Fungieren als Zahlstelle Mit Beschluss vom 31.05.2019 wurde der Insolvenzverwalter ermächtigt, als Zahlstelle zu fungieren. Auch dafür kann ein Zuschlag gewährt werden. Nach dem Beschluss des BGH vom 11.05.06 (IX ZB 249/04) ist vom Gericht unter Abwägung der Zu- und Abschlagstatbestände eine Gesamtschau vorzunehmen und daraus ein Gesamtzuschlag oder Gesamtabschlag herzuleiten. Im Rahmen der Gesamtschau wurde hier auch berücksichtigt, dass eine klassische Betriebsfortführung im Sinne einer aktiven Produktion bzw. Fortführung von Bauvorhaben nicht stattgefunden hat.

Es war ein **Übersteigen des Regelsatzes um 80 % gerechtfertigt aber auch ausreichend.**

Die Umsatzsteuer war gem. §§ 10, 7 InsVV in der derzeit gültigen Höhe von 19 % hinzuzusetzen.

Der Berechnung der Auslagenpauschale gem. § 8 Abs. 3 InsVV wurde eine Regelvergütung in Höhe von BETRAG EUR zugrunde gelegt.

Die Auslagenpauschale von 15 % der Regelvergütung für das erste Jahr der Tätigkeit sowie von 10 % für jedes weitere Jahr gem. § 8 Abs. 3 InsVV wurde - unter Beachtung der maximalen Monatspauschale in Höhe von 250,00 EUR und der Höchstgrenze des § 8 Abs. 3 Satz 2 InsVV - festgesetzt.

Die Umsatzsteuer war gem. § 7 InsVV in der derzeit gültigen Höhe von 19 % hinzuzusetzen.

Die dem vorläufigen Insolvenzverwalter entstandenen tatsächlichen Zustellungskosten waren in Höhe von BETRAG EUR festzusetzen.

Die Umsatzsteuer war gem. § 7 InsVV in der derzeit gültigen Höhe von 19 % hinzuzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann entweder das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) oder der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Beschwerde:

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht Traunstein
Herzog-Otto-Str. 1
83278 Traunstein

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung beziehungsweise mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenzbekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerde ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Erinnerung:

Wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro nicht übersteigt, kann der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Die Erinnerung ist binnen einer Frist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht Traunstein
Herzog-Otto-Str. 1
83278 Traunstein

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung beziehungsweise mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenzbekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Erinnerung ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Erinnerungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Erinnerung gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

|
Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Notarin, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

|mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder

|von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

|auf einem sicheren Übermittlungsweg oder

|an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen.

Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

|

Amtsgericht Traunstein - Insolvenzgericht - 25.10.2024